

Ercheint täglich
sonntags mit Ausnahme der
Sonn- und Feiertage.

Abonnementpreis
monatlich 60 J., jährlich 1.50 J.
beim. frei ins Haus. Durch
die Post bezogen 1.65 J.

„Die Neue Welt“
(Unterhaltungsbeilage), durch
die Post nicht bezogen, folgt
monatlich 10 J., jährlich 30 J.

Volksblatt

Sozialdemokratisches Organ

für Halle und den Saalkreis, die Kreise Merseburg-Querfurt, Delitzsch-Bitterfeld, Naumburg-Weißfels-Zeitz,
Torgau-Liebenwerda und die Mansfelder Kreise.

Telephon-Nr. 1047.

Redaktion und Expedition: Geißestraße 21, erster Hof parterre rechts.

Telephon-Nr. 1047.

Nr. 148

Dienstag den 29 Juni 1897.

8. Jahrg.

Arbeiter, Freunde, Genossen! Wirkt allerorts für Gewinnung neuer Abonnenten des Volksblattes.

Agitiert besonders unter den entrechteten Minderjährigen.

Mit Voll dampf voraus!

Das Herrenhaus hat schnelle Arbeit geleistet. Am Donner-
stag wurde die Verberügerungs-Kommission gemäß, am Frei-
tag ist sie zusammengetreten und hat auch gleich ihr Werk
vollbracht. Das Vereinsgesetz ist nunmehr ohne jede
Verhinderung ein Ausnahmegesetz gegen die So-
zialdemokratie geworden. Mit der Fassung des Ab-
geordnetenbeschlusses wurden die in demselben zu Falle ge-
kommenen Forderungen verbunden. Nur eine Ab-
weichung wurde vorgenommen. Ursprünglich sollten durch
den freiservatorischen Antrag verboten werden können „so-
zialistische, kommunistische, anarchische und sozialdemo-
kratische“ Vereine und Versammlungen. Die ersten beiden
Wörter hat man gestrichelt, so daß sich das neue kleine
Schaubildgesetz direkt auf gegen die anarchischen und
sozialdemokratischen Bestrebungen richtet. Der Entwurf hat
darnach folgenden Wortlaut:

Artikel I.

Versammlungen, in welchen anarchische oder sozialdemo-
kratische, auf den Umsturz der bestehenden Staats- oder Gesellschafts-
ordnung gerichtete Bestrebungen in einer die öffentliche Sicherheit,
insbesondere die Sicherheit des Staates gefährdenden Weise zu
Tage treten, können von den Abgeordneten der Volkskammer
(§ 4 der Verordnung vom 11. März 1880 (Gesetz-Samm. S. 272)
aufgehoben werden.

Artikel II.

An Versammlungen, in denen politische Angelegenheiten er-
örtert oder beraten werden sollen, dürfen Minderjährige nicht teil-
nehmen.

Artikel III.

Vereine, in welchen anarchische oder sozialdemokratische,
auf den Umsturz der bestehenden Staats- oder Gesellschaftsordnung
gerichtete Bestrebungen in einer die öffentliche Sicherheit, ins-
besondere die Sicherheit des Staates gefährdenden Weise zu
Tage treten, können von der Landespolizeibehörde geschlossen werden.
Das-Elte gilt von Vereinen, welche die Ausübung eines Teiles
des Staatsgebietes vom Ganzen erheben oder vorbereiten.

Artikel IV.

Vereine, welche bezwecken, politische Grenzstände in Versam-
mlungen zu erörtern (§ 8 der Verordnung vom 11. März 1880),
dürfen Minderjährige nicht als Mitglieder aufnehmen.
An den von solchen Vereinen veranstalteten Versammlungen
und Sitzungen, in denen politische Angelegenheiten erörtert oder
beraten werden sollen, dürfen Minderjährige nicht teilnehmen.
Andere Versammlungen und Sitzungen dürfen Minderjährige,
sowie weibliche Personen bewohnen.
Die Verbindung von Vereinen unter einander ist mit der Ab-
gabe zulässig, daß politische Vereine (Artikel 1) nicht ohne Erlaubnis
des Ministers des Innern mit ausländischen Vereinen in
Verbindung treten dürfen.

Artikel V.

Die Bestimmungen in § 8 der Verordnung vom 11. März 1880,
soweit sie Schüler und Lehrlinge betreffen, werden aufgehoben.

Artikel VI.

In Falle der Auflösung einer Versammlung auf Grund des
Artikels I finden die §§ 6 und 15 der Verordnung vom 11. März
1880 Anwendung.
Wer als Mitglied oder Beamter eines auf Grund des
Artikels II geschlossenen Vereines thätig ist oder Versammlungen
eines solchen Vereines veranstaltet, dessen öffentliche Einladet oder
Kammlisten leitet, oder sich daran als Mitarbeiter, Diener,
Beizet oder Helfer beteiligt, hat die Strafe des § 14 der Verord-
nung vom 11. März 1880 verurteilt. Er gleiche Strafe ist denjen-
igen, welcher in sonstige Weise der weiteren Thätigkeit eines
geschlossenen Vereines Vorschub leistet. Wer sich bei einem ge-
schlossenen Vereine als Mitglied ferner beteiligt, unterliegt der
Strafe des § 16 Absatz 2 a. a. O.
Bei Zuwiderhandlungen gegen Artikel IV Absatz 1 und 3 findet
der § 8 Absatz 2 und der § 16 der Verordnung vom 11. März 1880
Anwendung.

Minderjährige, welche an einer politischen Versammlung
(Artikel II) oder an Versammlungen oder Sitzungen politischer
Vereine (Artikel IV) teilnehmen oder sich der Vorarbeit des
Artikels IV Absatz 1 zufolge als Mitglieder aufnehmen lassen,
unterliegen der Strafe des § 16 Absatz 3 a. a. O.
Vor Beginn der Verhandlung in politischen Versammlungen
(Artikel II) und in Versammlungen politischer Vereine (Artikel IV)
hat der Vorsitzende die Aufforderung zu erteilen, daß Minder-
jährige sich entfernen.
In Fällen aber, in welchen der Vorsitzende die Erlaubnis der
Aufsicht, so treffen ihn die Strafen des § 14 der Verordnung
vom 11. März 1880.

Die Regierung war in der Kommission durch Herrn
v. d. Rade, Herrn Schönfeldt und einen Kommissar ver-
treten. Herr v. d. Rade that zwar noch etwas Verhängt,
indem er erklärte, daß die Regierung „in erster Linie“ an
der Fassung ihrer eigenen Vorlage festhalte, weil es „be-
deutlich“ sei, „wieder ein Ausnahmegesetz zu machen,
„eventuell“ aber sei er mit der Streichung der Worte
„sozialistische“ und „kommunistische“ einverstanden. Also
„eventuell“ wird sich die Regierung auch zwingen lassen –
und wie gern wird sie sich zwingen lassen – das Aus-
nahmegesetz zu acceptieren.

Nächsten Mittwoch schon wird das Plenum des Herren-
hauses die Vorlage nochmals in Behandlung nehmen und
sie ohne allen Zweifel abschließend annehmen. Höchstens daß
ein paar „liberale“ Bürgermeister dagegen stimmen werden,
und dann wird man dem Abgeordnetenhaus diesen Stief-
vorhalten, um darüber zu ipringen.

Ob es ipringen wird? Im Herrenhaus ist ja schon vom
Herrn v. Stumm erklärt worden, es bestehe die Hoffnung,
daß sich eine genügende Anzahl von nationalliberalen Abge-
ordneten werde bereit finden lassen, bei der Abstimmung zu
fehlen und dadurch die Annahme der Vorlage zu sichern.
Die Ratib. Korpsel tritt dagegen sehr entschieden auf durch
Abgabe folgender Erklärung:

„Auf einmütigen Beschluß der Fraktion ist die Er-
klärung des Abg. Stumm erteilt, daß die nationalliberale Fraktion
des Abgeordnetenhauses die Kommissionsfassung für eine nützliche
Korrekture des Vereinsrechts hält; daß sie der Überzeugung war,
die Reaktion und die konervative Partei im Herrenhaus
handeltes richtig, diese Fassung unbedeutend anzunehmen; daß
die Fraktion jede Annahme einer weiteren Herabsetzung des Vereins-
und Versammlungsgesetzes zurückweist; daß schließlich auch nicht
ein Bruchteil der Fraktion zu haben ist, sei es für die
Regierungsvorlage, sei es im Sinne der Anträge, wie sie im Ab-
geordnetenhaus aufgestellt waren. Entsprechend der bisherigen
Einstellung werden auch für die Zukunft alle Spekulationen,
einzelne Mitglieder der Fraktion zu einer anderen
Stellungnahme zu veranlassen, sich als möglich er-
weisen. Die Erklärung der Fraktion ist aber auch wesentlich in
der auch ausgeprochenen Absicht abgegeben worden, eine über-
flüssige Verlängerung der Landtagssession zu vermeiden. Wenn
trotzdem diese weiter fortgesetzt wird, so trägt lediglich die Reak-
tion des Herrenhauses dafür die Verantwortung und die Staats-
regierung.“

Feiner schreibt die Nationall. Korpsel:
„Der Berliner Börsen-Courier hatte nach der Schlussstim-
mung über die Vereinsgesetz-Novelle behauptet, 14 Mitglieder der
nationalliberalen Fraktion hätten in der Fraktionsführung erklärt,
daß sie, falls man sie weit gelte, bei Abstimmung des Vereins-
gesetzes, die freiservatorischen Anträge sich aneignen würden.
Das hitzige Herfelle Organ, die Germania, dessen politische Be-
weutung und Meinungs vor Genüge bekannt ist, nahm die e-
rwahnte auf und beglaubigte sie mit gleichlautenden „Gründchen“.
Ebenso die Post, das Organ der freiservatorischen, diese Quellen
richtig, zu bewegen, in Hände sehr mühe, nicht es, mit einigen
Schaubildern sich den Ridung ordend, den Anschein zu erwecken,
als ob diese Behauptungen richtig seien. Wir weisen sie da-
her ausdrücklich in aller Form als völlig aus der
Auff gefressen zurück.“

Das klingt ja ganz unklar und fett. Aber wer kann auf
die Zuverlässigkeit der nationalliberalen Berichterstattung bauen?
Nur eine Erwägung legt allerdings die Vermutung nahe,
daß ihre berüchtigte nationalliberale Fasslichkeit diesmal keine
Triumphe feiern wird. Das Bewußtsein, daß die Partei
bei den nächsten Wahlen vollständig zerrieben worden
wird, wenn sie diesmal nicht bis auf den letzten Mann
standhält. Also nicht dem Berechtigtesten der ehemaligen
Kammlisten behilhalten wird es zu danken sein, wenn sie
diesmal fest bleiben, sondern ihrem Selbsthaltungstrieb.

Und wenn sie nicht fest bleiben? Wenn sich im Abge-
ordnetenhaus eine Mehrheit für die neue Fassung finden
und der Entwurf Gesetz wird? Je nun! Dann wird er
eben Gesetz, man wird die Arbeiterpartei dann wieder mit
unendlich zahlreichen und kleinsten Chancen bezufommen
sehen, aber erreichen wird man damit nicht. Die Sozial-
demokratie wird trotz allem wachsen, hüben, gedeben und
die Stumm und Pustamer, die Rade und Jdige unter
ihre Füße bekommen.

Sagegeschichte.

Nach der Geschäftsübersicht des Reichstags für die
Doppelsession vom 2. Dezember 1895 bis 24. Juni 1897
haben 237 Plenarsitzungen stattgefunden. Es wurden seitens
der Regierung unter anderem unterbreitet 50 Gesetzentwürfe,
von denen 39 zu stande gekommen sind. Unerledigt blieben
11 Gesetzentwürfe. Von den Mitgliedern des Reichstags
wurden eingebracht 40 Gesetzentwürfe, 43 Anträge, 19 Inter-
pellationen. Von den Gesetzentwürfen sind 12 angenommen,
2 abgelehnt, 24 bleiben unerledigt. Von den Anträgen sind
21 erledigt, 2 abgelehnt und 18 bleiben unerledigt, während
einer zurückgezogen ist.

Ruffisch stürzlich wäre es, so meint die Post, Jtg, wenn
Fürst Hohenlohe die Verantwortung übernehmen wollte für
die Ernennung eines Inwargenerals zum Staatssekretär
des Reichspostamts. In der Türkei wird ein Reichs-
finanzminister, morgen Marfchal, übermorgen Minister der
auswärtigen Angelegenheiten; in Rußland wird kein Garbe-

offizier, wenn er abkommandiert wird, eine Professur der
Anatomie oder der Astronomie zu übernehmen oder eine
Hochschule für Kunst zu leiten, diesen Auf abblehen, da er
gewiß sein wird, daß er nur eine einzige Pflicht habe, näm-
lich zu gehorchen. Der Soldat allerdings hat zu gehorchen,
aber als Soldat, auf militärischem Felde. Das Amt des
Generalpostmeisters jedoch hat keinen Schwermut nicht auf
militärischem, sondern auf bürgerlichem Gebiet, auf dem Gebie-
te des Verkehrs. Ein Soldat, der sich nicht hienach
befähigt fähigt, Nachfolger Heinrich von Stephens zu werden,
der bewies seine Treue gegen König und Vaterland
weit eher durch die Ablehnung, als durch die Annahme
eines Amtes, das die ganze Kraft eines ebenbürtigen
neuen Fachmannes wie weitläufigen Staatsmannes er-
fordert.

Für den Befähigungsnachweis des Inwargenerals
v. Bobbelski zur Leitung von Postbetrieben entricht das
Berl. Lager, noch ein besonders Moment in der Belieb-
theit des Genannten in sportlichen Kreisen. Herr
v. Bobbelski gehört dem Vorstand des Unionklubs an, ist
ferner Vizepräsident des Vereins für Hindernisrennen, be-
sucht regelmäßig die Ratskammer Rennbahn und erwarb sich
um die Sportabteilung der vorjährigen Gewerbeausstellung
große Verdienste.

Genügt das noch nicht als Befähigungsnachweis?

Der „Herr“ Kläger und der Kläger. Vor uns,
so schreibt die Berl. Volksztg, liegen als besondere Beilage
des Reichsanzeigers die Entscheidungen des Reichs-
gerichts Nr. 1 vom 24. Juni des Jahres 1897, für
Juristen von großem Werte; für den nichtjuristischen Staats-
bürger aber besonders lehrreich durch eine Entscheidung des
sechsten Zivilsenats des Reichsgerichts vom 4. Februar des
selben Jahres. Zwar, was da über den Prozeß des frühren
Gutspächters und jetzigen Rentiers E. B. zu R. wider den
f. Vorkämpfer a. D. Prinzen H. B. zu R. über 34708
Mark 54 Pfennige materiell auf Seite 128 mitgeteilt wird,
interessiert uns weniger, als die Form dieses Erkenntnisses.
In den Erkenntnissen, die mehr als 150 Druckfett in füllten,
wird nur immer von dem Kläger, dem Beklagten, dem An-
geklagten, dem Kläuber gesprochen. Der Vorkämpfer a. D.
Prinz R. figuriert in dem auf Seite 128 ff. abgedruckten
Erkenntnis im Geesatz zu allen anderen in den Erkenntnis-
nissen eine Rolle spielenden Personen fast quant a der Herr
Kläger. Da heißt es: „Der Herr Kläger wurde verurteilt,
dem Beklagten 13916.72 M. zu zahlen.“ „Der Herr
Kläger hat nun behauptet, daß er dem Beklagten a.“
Diese Art der, sagen wir Unterscheidung, zwischen
schuldigen Herren und Nicht-schuldigen erinnert uns an
eine vor einigen Jahren erfolgte amtserliche Konfuz-
anzeige, die das Vermögen eines Prinzen betraf. Darin
bezeichnete das Ersurche erstberühmte Amtsericht den
„hohen“ Konfuzier fests als den „Herrn Gemein-
schuldner“, während jeder andere Feiner als „Gemein-
schuldner“ charakterisiert wird. Wir registrieren diese fal-
tergeschichtliche Kleinigkeit, w il Kleinigkeit manchmal eine
sehr interessante Sprache sprechen.

Die v. d. Rade'sche Umsturzpolitik scheint selbst
in manchen Unternehmungen nicht mit beendert glänzlichen
Augen betrachtet zu werden. Die bekanntlich die Interessen
der heimischen Großindustriellen fests sehr warm befreundete
Röhl Jg. gibt als „vollkommen zutreffend“ folgende Aus-
scheidung der nationalliberalen Kreise: Jg.:

„Wir halten es für wohl angebracht, der von einigen
Blättern fast täglich wiederholte Behauptung, daß unter den
Industriellen überhaupt keine andere Meinung sei als:
ein neues Ausnahmegesetz muß her, entgegen zu
treten. Wir hören diesseits und jenseits des Rheines in
industriellen Kreisen in den letzten Wochen oft mit größter
Bestimmtheit das Wort aussprechen: Alles, nur keine
neuen Experimente! Man sagte uns: man möge sich
doch in Berlin nicht vorstellen, als ob die Ratslade,
daß unter uneren Arbeitern Sozialdemokraten sind, uns
die Ratskrone raubt, oder meinen, es sei da über-
haupt kein Ausnahm.“ – Das ist eine bittere Wille
für die Stumm und seine Gesinnungskumpen.“

Der Schweinburg früher, und der Schweinburg
hente. Herr Viktor Schweinburg, der wie im Land-
prozeß bekannt wurde, vom Zentralverband deutscher In-
dustrieller für seine Artikel gegen die Sozialdemokratie 12 000

...sagen noch billiger. Befehle sind an die Buchführung...

Politisches und Gerichtliches.

Der Parteitag des Schlichter in Göttingen hat in der Beschlusse...

Die Beschlüsse des Schlichter in Göttingen sind in der Beschlusse...

Arbeiterbewegung.

Steinfelder. Der Magdeburger Streik steht in Göttingen...

Die Arbeiterbewegung bereitet sich in den Teichmühlener...

Die Steinarbeiter Deutschlands werden von der Zentral...

Das freirechtliche Zentral der Arbeiter in Göttingen...

Die Arbeiterbewegung bereitet sich in den Teichmühlener...

Situationsbericht über den Bergarbeiterstreik.

Die Verhandlungen haben bis jetzt zwischen den streikenden...

gierter dadurch forste. Das er beantragt, jeder Delegierte...

Mein diesjähriger grosser Geschäftskauf... beginnt Donnerstag den 1. Juli, a. c. Halle a. S., Marktplatz 2 und 3.

